

Erstattung von Heilpraktikerkosten

nach einer unfallbedingten Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes

Urteil Brandenburgisches OLG vom 16.6.2008 (11 U 32/07)

Im Rahmen des zivilrechtlichen Schadensersatzes sind die für die Heilpraktikerin angefallenen Kosten (357,21 €) ebenfalls ersatzfähig. Die Tätigkeit des Heilpraktikers ist gesetzlich anerkannt; die Klägerin durfte bei der Schwere der erlittenen Verletzungen neben dem Schulmediziner auch dessen Hilfe in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für die von der Heilpraktikerin verschriebenen Arzneimittel (Anl. K 20, 21; 70,13 €). Die Beklagte kann sich insoweit nicht darauf zurückziehen, dass die Klägerin medizinisch nicht erforderliche Maßnahmen ergriffen hätte. Es ist ausreichend, dass die Klägerin als medizinischer Laie jedenfalls davon ausgehen durfte, dass die Behandlung durch eine Heilpraktikerin und die Medikation unter anderem mit homöopathischen Medikamenten zu ihrer Genesung beitragen konnte.

Urteil Landgericht München II vom 7.3.2011 (5 O 1835/09)

1. Die Klägerin hat Anspruch auf Ersatz der für ihre Heilbehandlung entstandenen Kosten. Hierzu gehören die Kosten ihrer Heilpraktikerbehandlung in Höhe von 290 €. In angemessenem Umfang ersatzfähig sind die Kosten für solche Heilbehandlungen, bei denen ein Geschädigter davon ausgehen durfte, eine solche Behandlung könne eine Verbesserung seines unfallbedingt beeinträchtigten Gesundheitszustandes herbeiführen (vgl. OLG Brandenburg vom 10.06.2008, 11 U 32/07, BeckRS 2008, 13144). Das ist nicht nur bei Förderung der Heilung, sondern auch bei bloßer Linderung von Schmerzen der Fall. Die Aufwendungen für medizinische Außenseitermethoden sind ersatzfähig, wenn wissenschaftlich betrachtet die Chance eines Heilungserfolges, einer Linderung oder einer Verhinderung weiterer Ver-

schlechterung besteht. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es hierbei irrelevant, ob die Behandlungskosten üblicherweise in Leistungskatalogen gesetzlicher Krankenkassen enthalten sind.

Das Gericht hat unter anderem zur Beurteilung der medizinischen Erforderlichkeit der Durchführung einer Heilpraktikerbehandlung ein Sachverständigen-gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. W. erholt. Der Gutachter hat die Behandlungsunterlagen umfassend ausgewertet und die Klägerin auch persönlich untersucht. Der Gutachter hat festgestellt, dass die Heilpraktikerbehandlung zur Linderung von unfallbedingten Nackenschmerzen und Zerrungen der Klägerin medizinisch angezeigt und angemessen war. Das gilt laut Gutachter auch für den Umfang der Behandlung.

An der fachlichen Richtigkeit der im Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dargelegten Einschätzung bestehen für das Gericht keine vernünftigen Zweifel. Die Parteien haben gegen die gutachterlichen Feststellungen auch keine Einwände erhoben.

Für den Heilpraktiker bedeutet dies, dass der Patient die Behandlungs- und Arzneimittelkosten einer Heilpraktikerbehandlung, die infolge eines Unfalles medizinisch notwendig war, vom Unfallverursacher einklagen kann beziehungsweise von der Haftpflichtversicherung zurück erstattet bekommt. Auf die Erstattung durch die gesetzliche Unfallversicherung haben diese Urteile aber keine Auswirkung, denn hier gilt, dass Heilpraktikerleistungen grundsätzlich nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung getragen werden. Eine Ausnahme bildet dabei nur eine akute Wundversorgung, wenn kein Arzt erreichbar ist.

Franz-Dieter Schmidt, 3. Vizepräsident